



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55111 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

9. April 2020

RdSchr.-LJA Nr. 30/2020



Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	37 - Corona	Doris Michell Michell.doris@lsjv.rlp.de	06131 967-500 06131 967-

Rundschreiben Nr. 27/2020 vom 6. April 2020

Klarstellung

Notfallbetreuung in Kindertagesstätten an Wochenenden und über die Osterfeiertage sowie Ausdehnung der täglichen Betreuungszeit während der Schließung zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 6. April 2020 waren Sie darauf hingewiesen worden, dass im Rahmen der Notfallbetreuung eine Ausdehnung der Betreuungszeiten, insbesondere auch an den Feiertagen und ggfs. über Nacht in den Kindertagesstätten ermöglicht werden kann.

In dem Rundschreiben ist ausgeführt:

„Wie die Anzahl der erkrankten Personen mit Covid-19 Infektionen sich entwickelt, ist zurzeit nicht absehbar. Werden die Arbeitszeiten der Personen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und der Grundversorgung der Bevölkerung, wie z. B. Angehörige des Gesundheits- und Pflegewesens, ausgedehnt oder sind bisher nicht geplante Dienste über die Osterfeiertage und an Wochenenden notwendig, muss die Betreuung ihrer Kinder im Rahmen der Notfallbetreuung für diesen Personenkreis gewährleistet werden. Dies gilt für die Fälle, in denen eine häusliche Betreuung an diesen Tagen nicht oder nicht ausreichend möglich ist.“



Jede Kindertagesstätte vor Ort entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, ob sie Eltern und sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung zu diesen außergewöhnlichen Zeiten gewährt. Kommen die Verantwortlichen vor Ort zu dem Schluss, dass eine solche Betreuung durchgeführt wird, so können Sie sicher sein, dass sie rechtskonform handeln. Mit dem Rundschreiben vom 6. April 2020 hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Betriebserlaubnisbehörde eine generelle Zustimmung für diese Nacht- und Wochenenddienste im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektionen auf der Grundlage der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung erteilt.

Ich gehe davon aus, dass mit dieser Möglichkeit verantwortungsvoll und der aktuellen Situation angepasst, umgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek